

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 25 (2008)

Artikel: Das neue Strafrecht als Rückschritt? Und eine Kehrtwende des Bundesgerichts?

Autor: Wiederkehr, Roland

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Strafrecht als Rückschritt? Und eine Kehrtwende des Bundesgerichts?

ROLAND WIEDERKEHR

altNationalrat, Präsident Road Cross Schweiz, Aesch

Die zu beobachtende Tendenz seit 1. Januar 2007: mit vielen Gerichtsverfahren aus Delikten vor 2007 wurde zugewartet, bis das neue Strafrecht in Kraft ist, woraus milde Urteile («another chance») resultieren. Dies äussert sich in kleinen Bussen mit je nach Verdienst kleinen oder grösseren bedingten Geldstrafen, nur bedingten Gefängnisstrafen (Beispiel: 2½ Jahre unbedingt im alten Recht werden zu 20 Monaten bedingt im neuen Recht für kaum zu überbietende grobfahrlässige Tötung; auf den Antrag des Staatsanwalts auf teilbedingte Strafe ist das Gericht mit keinem Wort eingegangen).

Der Führerausweisentzug hat an Biss verloren, gemäss Polizei ist die Dunkelziffer der dennoch Fahrenden bis zu 40 %. Auch der überlebende Raser von Muri AG (2 Tote, 7 Verletzte) besass keinen Fahrausweis (3 x durch die Prüfung gefallen). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, er habe nicht eventualvorsätzlich gehandelt. Ein fatales Signal ist die Mit-Begründung dafür: Weil Fahrzeuglenker dazu neigten, ihre Fahrkünste zu überschätzen und die Gefahren zu unterschätzen, könne auch aus der hohen Wahrscheinlichkeit eines durch deren Verhalten provozierten Ereignisses nicht auf die Inkaufnahme geschlossen werden.

Können also Betrunkene am Steuer auf Milde hoffen ? Ihnen allen ist eigen, dass sie ihre Fahrkünste stark überschätzen und die Gefahren krass unterschätzen. Die Strafverteidiger freuen sich unverhohlen über das neue Recht und die neue Praxis; sie geben ihre Tipps sogar in der Anwaltsrevue (1/2007) an ihre Kollegen weiter.

Um Opfer zu vermeiden, muss die Justiz Zeichen setzen: Kriminalität im Strassenverkehr darf nicht anders behandelt werden als übrige Kriminalität. Wiederholungstäter dürfen, wenn überhaupt, nur noch mit rigoroser Kontrolle fahren: einer BlackBox im Auto. Die heute üblichen 2–3 Jahre bis zur Verhandlung eines schweren Delikts vor Gericht sind eine ungeheure psychische Belastung für die Opferfamilien: bei Verlust eines Kindes zum Beispiel können sie ihre Trauerarbeit nicht abschliessen. Mit jedem Gutachten und Gegengutachten kommt alles wieder hoch. Dabei

geht es meist nur um die – für das Strafmass relevante – gefahrene Geschwindigkeit des Täters. Mit einem Datenschreiber kann sie sofort festgestellt werden. Lange Prozessdauern würden sich erübrigen und es würden massiv Kosten gespart.